

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Berichtsstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

Nr. 115.

Sonnabend, 20. Mai 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Aufgabestellen, sowie am Schalter der Postamt. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kontrahent für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herrn Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

die obligatorische Untersuchung sämtlicher in Riesa zur Schlachtung gelangender Gattungen von Schlachtvieh betreffend.

§ 1. Alles in Riesa zur Schlachtung gelangende Schlachtvieh, als Kinder, Kübel, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, muss zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten durch den vom Stadtrath hierzu angestellten geprüften Thierarzt einer Untersuchung unterworfen werden und es ist daher dem letzteren mindestens 12 Stunden vor der beabsichtigten Schlachtung Meldung zu machen. Die Schlachtung darf keinesfalls eher erfolgen, als bis der vorerwähnte städtische Thierarzt das betreffende Schlachtvieh in lebendem Zustande untersucht hat.

Haben Viehstücke, welche plötzlich innerlich erkranken oder durch einen Unfall verlegt werden, sofort getötet werden müssen, so darf das Ausweiden und weitere Ausschlachten solcher, sowie der durch Blutfluss oder andere Unfälle getöteten Viehstücke nur in Gegenwart des städtischen Thierarztes geschehen, soweit solches nach dem Gutachten derselben überhaupt zulässig ist.

Die Bestimmung des Absatz 1 leidet auf das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Ziegen unter 3 Monaten keine Anwendung.

§ 2. Alle Gewerbetreibenden, welche zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes, vom Stadtrath zu Riesa zu beziehendes und mit dessen Stempel versehenes Schlachtbuch zu führen, in welchem a. die geschlachteten Thiere einzeln aufzuführen, b. das Datum der Schlachtung, c. eventuell die Nummern der betreffenden Schlachtwurstscheine, d. das Datum der Untersuchung, e. der Name des untersuchenden Fleischbeschauers, f. die Nummern im Journale derselben, g. das Ergebnis der Untersuchung einzutragen sind.

Die Ausfüllung der Spalten unter d, e, f und g hat durch den städtischen Thierarzt selbst zu erfolgen.

Bezüglich der, nach wie vor von verpflichteten Trichinenbeschauern vorgenommenen Untersuchung der Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen, bleiben die Bestimmungen des hiesigen Regulatius für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, vom 18. August 1888 oder später etwa an derselben Stelle tretende andere diesbezügliche Bestimmungen allenfalls in Wirksamkeit; insbesondere haben alle Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, außer dem im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Schlachtbuch das im § 4 des soeben genannten Regulatius bezeichnete Schlachtbuch zu führen.

In Spalte g des zuerst erwähnten Schlachtbuches ist das Ergebnis der Untersuchung von dem städtischen Thierarzt mit der Bezeichnung: „vollwertig“, „minderwertig“ oder „ungeeignet“ einzutragen.

Diese Schlachtbücher sind dem Amtshauptmann, sowie den mit der Einsichtnahme derselben vom Stadtrath besonders beauftragten Personen auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- und Schankwirtschaft u. a.) schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Schlachtbuch zu führen; sie erhalten über das Resultat der Untersuchung besondere, von dem Fleischbeschauer ausgestellte Besundtscheine, die sie mindestens 3 Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen dem revidierenden Beamten vorzulegen haben.

§ 3. Alles untersuchte und vollständig tabellös befindende, jona nach bankwürdige Fleisch wird von dem städtischen Thierarzt mit Stempeln, welche die Inschrift: „Fleischbeschau Riesa“ tragen, bedruckt und nur das mit solchen Stempeln versehene Fleisch darf verkauft werden.

§ 4. Werden Fleischwaren bei der Untersuchung für gefundehitschädlich oder ekel-erregend erklärt, so sind dieselben von dem Fleischbeschauer zunächst unter sicherem Verschluß zu bringen. Dem Eigentümer steht es frei, binnen 24 Stunden nach jener Untersuchung Widerspruch gegen das Gutachten des Fleischbeschauers bei dem Stadtrath zu erheben, welcher nach Gehör eines oder mehrerer nicht von ihm angestellten approbierten Thierärzte endgültig entscheidet.

Die Kosten hat, wenn der Widerspruch für unbeabsichtigt erklärt wird, der Eigentümer, im entgegengesetzten Falle die Stadtgemeinde zu tragen.

Das nur zu technischen Zwecken verwendbare Fleisch ist von dem Fleischbeschauer durch Uebergießen mit Petroleum oder dergleichen für den menschlichen Genuss auf Kosten des Eigentümers unbrauchbar zu machen und sodann für Rechnung des Eigentümers zu verkaufen.

Ist eine Verwendung überhaupt nicht möglich, so sind die Waren von dem Fleischbeschauer entweder nach vorheriger gleicher Unbrauchbarmachung dem Abdecker zum Vergraben zu übergeben oder zu verbrennen.

§ 5. Das zwar für geeignet, jedoch für minderwertig (nicht bankwürdig) erklärt Fleisch wird vom städtischen Thierarzt mit einem Stempel, welcher die Inschrift: „Freibank Riesa“ trägt, bedruckt und der Freibank überwiesen. Über die Einrichtung der letzteren ergeben noch besondere Bestimmungen.

§ 6. Die in § 3 und 5 erwähnten Stempelabdrücke sind bei Kindern, Kübeln, Schafen, Ziegen und Schweinen an jeder Körperhälfte und zwar mindestens an nachgewiesenen Körperstellen anzubringen: 1. bei Kindern: a. auf der hinteren Vorarmfläche, b. oberhalb und hinter der Schulter, c. auf dem Rücken in der Nierengegend, d. auf der inneren Fläche am Hinterhals; 2. bei Kübeln: a. in der Nähe des Schaukelnorts, b. auf dem Riersette, c. in der Gegend des inneren Darmbeinwinkels; 3. bei Schafsch und Ziegen: a. auf den Riedenmuskeln, b. auf dem Rücken, c. auf der inneren Fläche des Hinterhals; 4. bei Schweinen: a. auf der inneren Vorarmfläche, b. auf der inneren

Hinterhalsfläche, c. auf dem Rücken, d. zwischen den ersten beiden und e. zwischen den letzten beiden Rippen in der Brusthöhle.

§ 8. Unter Fleisch im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle zum menschlichen Genuss bestimmten Thiere, also auch Fett, Speck, Talg, Schmeier, Hirn, Zunge, Leber, Gekröse, Nieren, Euter zu verstehen.

§ 9. Für die Untersuchung der Schlachthiere sind die in dem nachstehlichen Tarif verzeichneten Gebühren an die Stadthauptpost zu entrichten.

§ 10. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der Umstände einer härteren strafrechtlichen Ahndung unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft; auch kann seitgebotenes und verkaufte, von dem städtischen Fleischbeschauer nicht untersuchtes Fleisch eingezogen und noch dem Ermessens des Stadtraths verwandet werden.

§ 11. Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

Gebühren-Tarif für die Untersuchung der Schlachthiere in Riesa.

	2 Mark — Pf.
Beschaugebühr für ein Kind	60
— — Schwein	30
— — Kalb, Schaf, Ziege je	25
— — Kielb oder Lam im Alter bis zu 3 Monaten	2
— — Pferd	—

Riesa, den 18. Mai 1893.

Der Stadtrath.
Möller, Orgm.

Gr.

Bekanntmachung,

die obligatorische Untersuchung der in den Stadtbezirk Riesa eingeführten Fleischwaren betreffend.

§ 1. Das von auswärts in den Stadtbezirk Riesa eingeführte Fleisch von Kindern, Kübeln, Schafen, Ziegen, Pferden und Hunden, welches hier verkauft werden soll, unterliegt den Vorschriften gegenwärtiger Bekanntmachung.

Als zum Verkaufe bestimmt gilt alles eingeführte Fleisch, welches hier seitgeboten werden oder unter irgend welcher Form eine gewerbsmäßige Verwertung finden soll, zu welch letzterer, namentlich auch die Zubereitung für den Genuss in Gast- und Schankwirtschaften zu rechnen ist.

§ 2. Alles eingeführte Fleisch, welches zum Verkaufe im Stadtbezirk Riesa bestimmt ist, muß wenigstens die Größe eines Viertels beim Großvieh,

eines halben Thieres, vom Kopfe nach dem Hinterhalse zu getheilt, bei Schweinen haben, während Fleisch von Schafen, Ziegen und Kübeln nur in ganzen Thieren zur Einführung gelangen darf.

Mit dem Fleische dürfen auch die dazu gehörigen Eingeweide eingeführt werden.

Außer den in Absatz 1 gedachten ist die Einführung folgender bevorzugter Thierstücke gestattet:

A. von Kindern:
1. sogenannte englische Braten — Schock mit Lende — (Rücken mit den 3 letzten Rippen bis zur Schwanzwurzel);

B. von Kübeln:

2. Kalbsleulen von mindestens 6 Kgr. Gewicht,

3. Kalbsrücken, und zwar

a. lange (vom Halse bis zur Keule) von mindestens 10 Kgr. Gewicht und
b. kurze — Nieren und Coatelets — (vom hinteren Schulterrande bis zur Keule)

von mindestens 6 Kgr. Gewicht;

C. von Schafen:

4. Schafskalben,

5. Schafsrücken.

D. von Schweinen:

6. Schweinsleulen — Vorder- oder Hinterhinkel.

§ 3. Durch eine von der betreffenden Ortspolizeibehörde unter Beipränt des Dienststempels beglaubigte Bescheinigung eines approbierten Thierärztes oder durch den auf dem Fleische befindlichen Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Kontrolle stehenden Schlachthofes muß nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das eingeführte Fleisch herstammt, beim Schlachten gesund und mit keinem erkennbaren Krankheitszeichen behaftet gewesen ist. Jene Bescheinigung muß außerdem eine Beschreibung des betreffenden Viehstücks, die Angabe der Zeit der Schlachtung desselben und den Namen desjenigen, für dessen Rechnung die Schlachtung erfolgt ist, enthalten.

Mit dem Fleisch ist, außer der nur erwähnten Bescheinigung, der vorbehaltmäßige Fleischtransportchein dem städtischen Fleischbeschauer, welcher diese Schriftstücke in den Händen hält, zu übergeben.

§ 4. Das eingeführte Fleisch unterliegt der Untersuchung durch einen von dem Stadtrath als Fleischbeschauer angestellten approbierten Thierarzt. Dasselbe muß zu diesem Zweck nach dem im Porte des hiesigen Rathauses befindlichen, für die Fleischbeschau bestimmten Zimmer gebracht werden.

Zusätzlich darf auch das mit der Eisenbahn oder mit der Post eingeführte Fleisch